

**EIGENERKLÄRUNG (gemäß D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, Nr. 445)
im Bereich der Prävention und Eindämmung der COVID19-Infektion**

**der Trägerkörperschaft des Dienstes zu überlassen, die für die Wiederaufnahme
des/der Minderjährigen nach RÜCKKEHR VOM URLAUB zuständig ist**

Der/Die Unterfertigte (Zuname, Vorname) _____
geboren in _____ am ____/____/____ Staatsbürgerschaft _____
Identitätskarte Nr. _____ Wohnhaft in _____
Adresse _____ Telefonnummer _____

**BEWUSST ÜBER DIE STRAFRECHTLICHE VERFOLGUNG im Falle von FALSCHAUSSAGEN
gemäß Art. 75 und Art. 76 DPR Nr. 445 vom 28/12/2000**

in seiner/ihrer Eigenschaft als Elternteil oder Vormund des/der Minderjährige/n, wie nachstehend angeführt

(Zuname) (Vorname) (geboren in) (am) (Verwandtschaftsbeziehung zum Erklärenden)

(Zuname) (Vorname) (geboren in) (am) (Verwandtschaftsbeziehung zum Erklärenden)

(Zuname) (Vorname) (geboren in) (am) (Verwandtschaftsbeziehung zum Erklärenden)

ERKLÄRT FOLGENDES:

dass die Familie im Zeitraum vom _____ bis zum _____ in Urlaub war

dass weder das Kind noch andere Familienmitglieder zum Zeitpunkt der Rückkehr aus dem Urlaub grippeähnliche Symptome aufweisen, welche auf eine mögliche Covid-19 Infektion hinweisen, wie: anhaltender Husten, Atembeschwerden, Erkältung, Halsschmerzen, Kopfschmerzen, schwere Asthenie (Müdigkeit), verminderter oder verlorener Geruchs-/Geschmackssinn, Durchfall;

dass niemand der Familienmitglieder in den letzten 14 Tagen unter verpflichtende Quarantäne gestellt wurde.

dass kein Familienmitglied in den letzten 14 Tagen engen Kontakt mit Personen hatte, die positiv auf COVID-19 getestet wurden;

er/sie sich verpflichtet sich, nach erfolgter Wiederaufnahme des Kindes/der Kinder jedes spätere Auftreten der oben genannten Symptome, von jeglichem Familienmitglied, zu melden

ERKLÄRT ZUDEM

dass sich die Familie nicht in Staaten oder Ländern aufgehalten hat, für die bei der Rückkehr nach Italien die Verpflichtung zur gesundheitlichen Überwachung und sicherheitshalben Isolierung im Sinne der Artikel 4 und 5 des Dekretes des Ministerpräsidenten vom 11. Juni 2020 gelten;

dass sich die Familie und deren minderjährige Mitglieder nicht in anderen Staaten oder Gebieten als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Vertragsstaaten des Schengener Abkommens, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien, Nordirland, Andorra, dem Fürstentum Monaco, der Republik San Marino und dem Vatikanstaat aufgehalten hat. *(Liste wird laufend aktualisiert)*

Ort und Datum: _____, _____

Unterschrift des/der Unterfertigten